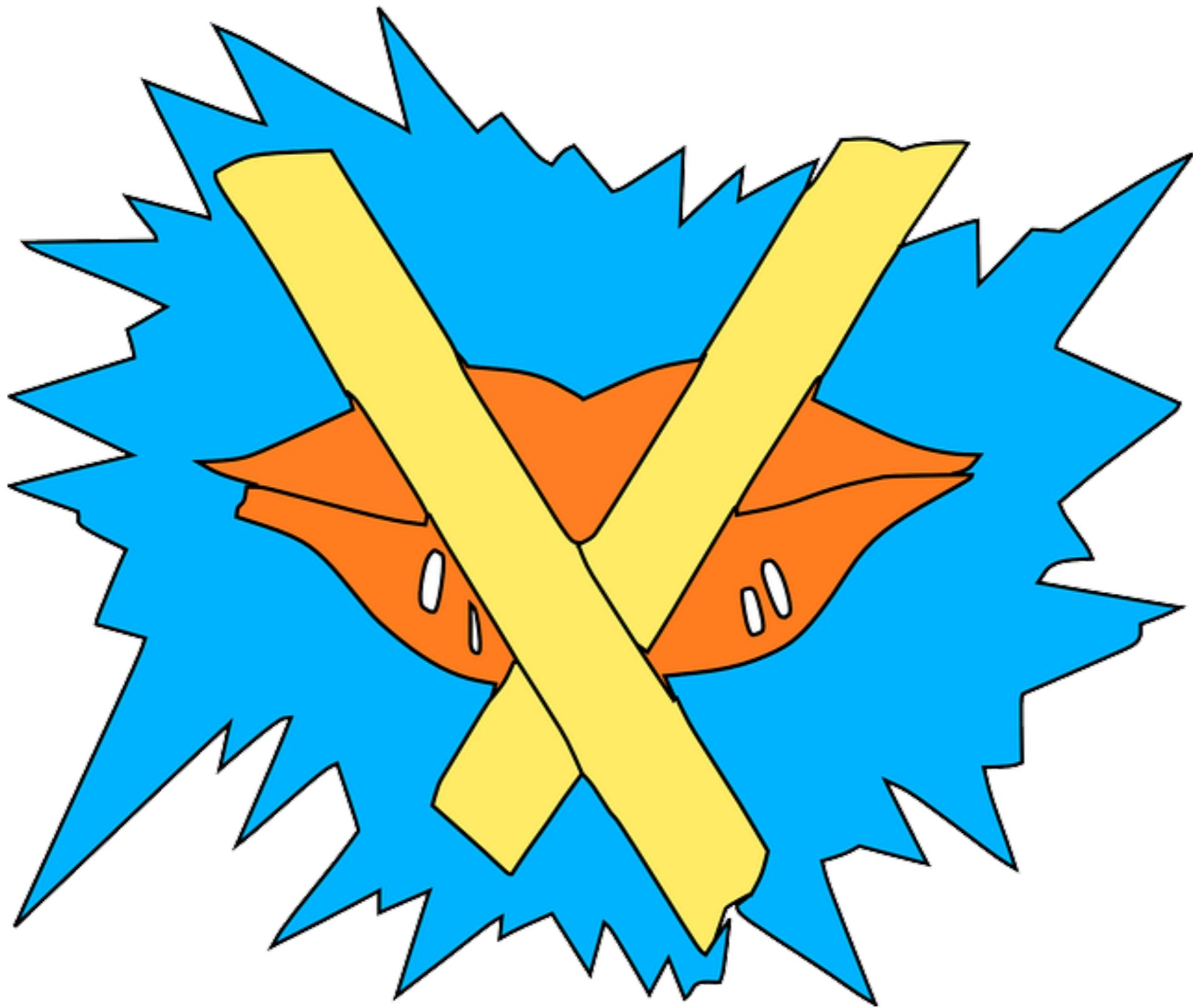


Datenschutz und Schweigepflicht

- AUSZUG -



Ausgangspunkt

- BVerfG „Volkszählungsurteil“
- Informationelles Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen

Definition

- Informationelles Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen

Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG

- Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung** seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Die **Würde** des Menschen ist **unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

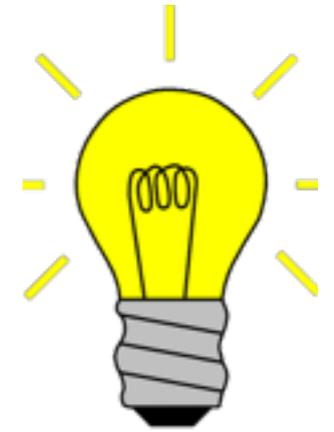
Bereiche des Datenschutzes

- Arbeitsrecht
- Sozial-
datenschutz
- Strafrecht

Rechtsfolgen bei Missachtung

- Arbeitsrecht
- Datenschutzrecht
- Strafrecht

Schweigepflicht und Datenschutz



- Sie werden zur Preisgabe von Informationen aufgefordert.
- Wie reagieren Sie?

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

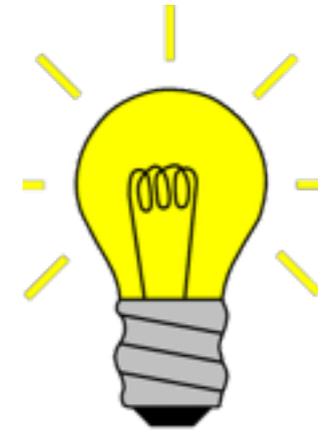
- Wer unbefugt ein fremdes **Geheimnis offenbart**, das ihm ...
offenbart,
anvertraut worden oder
sonst **bekannt geworden** ist,
wird ... bestraft.

Geheimnis

- Personenbezogene Informationen
- Anonymisiert

Geheimnisträger

- Im Gesetz benannte Personen



-
- Ausnahmen von der Schweigepflicht

Ich freue mich über Ihre Anregungen oder/und Fragen!



Anja Bornemann-Pietsch

Rechtsschutz • Medizinrecht • Strafrecht

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Fachanwältin für Strafrecht
- BRAK  zertifiziert
- Dozentin

Telefon +49 (0) 3764 171008

Telefax +49 (0) 3764 171807

Mobil +49 (0) 171 7326880

www.anjabp-recht.de

info@anjabp-recht.de

Bitte achten Sie das geistige Eigentum und
respektieren die Arbeit, die mit der Zusammenstellung
der Informationen einher geht.
Vielen Dank!

- **Copyright © Anja Bornemann-Pietsch**
www.anjabp-recht.de Alle Rechte vorbehalten bedeutet:
- Die Unterlagen nebst Zusammenstellung sind urheberrechtlich geschützt.
- Jede - auch auszugsweise - unerlaubte Verwertung oder/und Bearbeitung oder/und Umgestaltung dieser Unterlagen, insbesondere die Vervielfältigung - auch auszugsweise - oder/und Verbreitung - auch auszugsweise - oder/und öffentliche Wiedergabe - auch auszugsweise - ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung oder/und nachträgliche schriftliche Genehmigung von Anja Bornemann-Pietsch unzulässig.
- Ausgenommen hiervon sind amtliche Werke nach § 5 Abs. 1 UrhG (Urheberrechtsgesetz).
- Auf die Vorschriften der §§ 106, 97 UrhG wird hingewiesen.